

Notiz an Herrn Bundesrat CelioAufhebung des gespaltenen Goldmarktes

1. Am 17. März 1968 waren die Zentralbankgouverneure der Gold-Pool-Länder (Belgien, Deutschland, Italien, Holland, Schweiz, Grossbritannien und USA) in Washington übereingekommen, Gold nur noch unter den Notenbanken zum offiziellen Goldpreis auszutauschen. Damit wurde automatisch der Goldmarkt in einen offiziellen und einen freien Markt aufgespalten.

Seit der Aufhebung der Goldkonvertibilität des Dollars vom 15. August 1971 war diese Vereinbarung gegenstandslos geworden. Da ferner der Goldpreis auf dem freien Markt auf zeitweise bis zu 130 Dollar je Unze gestiegen ist, wurden Transaktionen zum offiziellen Goldpreis von 42,22 Dollar je Unze nicht mehr getätigt und die offiziellen Goldbestände blieben faktisch eingefroren.

Ueber das Wochenende vom 11. November 1973 haben die Notenbankgouverneure in Basel beschlossen, diese gegenstandslos gewordene Vereinbarung auch formell aufzuheben.

2. Auswirkungen von besonderer Tragweite sind von dieser Massnahme nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine Beseitigung einer überholten Uebereinkunft und auch dem Zeitpunkt, zu dem der Schritt vollzogen wurde, kommt keine besondere Bedeutung zu.

Die Aufhebung des gespaltenen Goldmarktes wird zur Folge haben, dass die offiziellen Goldbestände der westlichen Notenbanken, die bisher zum offiziellen Goldpreis von 42,22 Dollar je Unze 43 Milliarden Dollar ausmachten, zum heutigen freien Goldpreis von rund 90 Dollar je Unze theoretisch auf rund 100 Milliarden Dollar in Rechnung gestellt werden können, wodurch der Anteil des Goldes an den Weltwährungsreserven, sofern der Goldpreis nicht stark absinkt, von bisher rund 23 Prozent auf rund 41 Prozent ansteigen würde. Faktisch wird damit die Bedeutung des Goldelementes als Währungsreserve erheblich zunehmen. Daran ändert indessen nichts, dass die

4



Aufhebung eines festen, offiziellen Goldpreises formell als ein Schritt in der Richtung der Demonetisierung des Goldes bezeichnet werden kann.

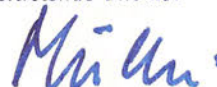
In den letzten Tagen vor der Aufhebung des gespaltenen Marktes hat sich ein Goldpreis von 97 bis 98 Dollar je Unze eingespielt. Nach Bekanntgabe der Massnahme ist er auf rund 90 Dollar gesunken.

Die Auswirkungen der Uebereinkunft auf die Entwicklung des Dollarkurses dürften unbedeutend sein.

Es ist für die nächste Zeit nicht mit einer ins Gewicht fallenden Beteiligung von Notenbanken am Markt zu rechnen. Auf längere Sicht wird man indessen nicht ausschliessen können, dass einzelne Institute aus währungspolitischen Gründen zu Verkäufen schreiten oder aber in der Absicht, die Qualität ihrer mit überreichen Dollarbeständen versehenen Währungsreserven zu verbessern, gelegentlich die Goldnachfrage alimentieren werden. Inwieweit dabei die IMF-Statuten Käufe und Verkäufe zu bestimmten Preisen überhaupt zulassen, ist nicht eindeutig geklärt. (Diese Statuten werden aber nicht mehr allzu ernst genommen).

3. Die Bilanzierung der Goldbestände der Schweizerischen Nationalbank wird von der Aufhebung des gespaltenen Goldmarktes grundsätzlich nicht berührt. Die Nationalbank ist verpflichtet, ihre Goldvorräte zum theoretischen Goldparitätspreis von 1 kg Feingold gleich 4595 35/47 Franken gemäss BRB vom 9. Mai 1971 über die Festsetzung der Goldparität des Frankens zu bewerten.
4. Schliesslich dürfte die Aufhebung des gespaltenen Goldmarktes auch die Reform des internationalen Währungssystems nicht präjudizieren. Hingegen wird es nun möglich sein, die Schuldenausgleichsmechanismen im Rahmen des europäischen Währungsblocks reibungsloser zum Spielen zu bringen.

Eidg. Finanzverwaltung
Der stellvertretende Direktor



Dr. B. Müller

16. November 1973